

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dieter Heistermann, Angelika Barbe, Anni Brandt-Elsweiler, Dr. Andreas von Bülow, Dr. Marliese Dobberthien, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Gernot Erler, Elke Ferner, Katrin Fuchs (Verl), Monika Ganseforth, Norbert Gansel, Konrad Gilges, Erwin Horn, Gabriele Iwersen, Ilse Janz, Horst Jungmann (Wittmoldt), Susanne Kastner, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Robert Leidinger, Ulrike Mascher, Dr. Dietmar Mattered, Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Edith Niehuis, Horst Niggemeier, Manfred Opel, Günter Rixe, Dr. Hermann Scheer, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Brigitte Schulte (Hamel), Bodo Seidenthal, Erika Simm, Dr. Hartmut Soell, Heinz-Alfred Steiner, Dr. Peter Struck, Uta Titze, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Ralf Walter (Cochem), Rudi Walther (Zierenberg), Konstanze Wegner, Reinhard Weis (Stendal), Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Hanna Wolf, Uta Zapf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Einberufungshöchstalters

A. Problem

Die bisherigen administrativen Ausnahmeregelungen zur Herabsetzung des Einberufungshöchstalters haben vielfach zu Ungerechtigkeiten geführt, da in einigen Fällen davon Gebrauch gemacht worden ist und in anderen nicht.

Arbeitgeber und Wehrpflichtige/Zivildienstpflichtige beklagen die Unsicherheit, ob ein Wehrpflichtiger/Zivildienstpflichtiger noch einberufen wird oder nicht. Aus diesem Grunde wurden häufig Einstellungen auf Dauerarbeitsplätze nicht vorgenommen.

Weil die bisherigen Vorschriften Anlaß zu erheblicher Kritik gaben und um Rechtssicherheit herzustellen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

1. Änderung des § 5 — Grundwehrdienst — und des § 12 — Zurückstellung vom Wehrdienst — des Wehrpflichtgesetzes.
2. Änderung des § 24 Zivildienstgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind anhand der vorliegenden Daten nicht quantifizierbar. Gegenüber der zur Zeit geltenden Regelung — zurückgestellte Wehrpflichtige/Zivildienstpflichtige auch nach dem 25. Lebensjahr zum Grundwehrdienst/Zivildienst einzuberufen — wirken sich

- die geringere ärztliche Versorgung bei jungen Soldaten und
- die geringeren Zahlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

kostensenkend aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Einberufungshöchalters

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879) zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die innerhalb eines halben Jahres vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben und die wegen des Anerkennungsverfahrens nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus.“

2. § 12 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Zivildienstgesetzes**

§ 24 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . zuletzt geändert durch . . . erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Zivildienst leisten anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die innerhalb eines halben Jahres vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben und die wegen des Anerkennungsverfahrens nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus.

(3) Im Verteidigungsfall haben die Dienstpflichtigen unbefristeten Zivildienst zu leisten.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Gesetzesänderung tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1992

Dieter Heistermann
Angelika Barbe
Anni Brandt-Elsweler
Dr. Andreas von Bülow
Dr. Marliese Dobberthien
Rudolf Dreßler
Dr. Konrad Elmer
Gernot Erler
Elke Ferner
Katrin Fuchs (Verl)
Monika Ganseforth
Norbert Gansel
Konrad Gilges
Erwin Horn
Gabriele Iwersen
Ilse Janz
Horst Jungmann (Wittmoldt)

Susanne Kastner
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Fritz Rudolf Körper
Walter Kolbow
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
Robert Leidinger
Ulrike Mascher
Dr. Dietmar Mattereder
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Edith Niehuis
Horst Niggemeier
Manfred Opel
Günter Rixe
Dr. Hermann Scheer
Ursula Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel

Brigitte Schulte (Hameln)
Bodo Seidenthal
Erika Simm
Dr. Hartmut Soell
Heinz-Alfred Steiner
Dr. Peter Struck
Uta Titze
Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Ralf Walter (Cochem)
Rudi Walther (Zierenberg)
Konstanze Wegner
Reinhard Weis (Stendal)
Inge Wettig-Danielmeier
Dr. Margrit Wetzol
Hanna Wolf
Uta Zapf
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Für Wehrpflichtige, die mit 19, 20 oder 21 Jahren den Wehrdienst/Zivildienst geleistet haben, wird die weitere individuelle Lebensplanung erleichtert. Diejenigen aber, die zunächst nach den Planungen der Bundeswehrverwaltung/des Bundesamtes für den Zivildienst nicht verwendet werden können, sind besonders betroffen. Für alle anderen dagegen bleibt die Unsicherheit, ob sie nicht doch noch — und zu welchem Zeitpunkt — zum Grundwehrdienst/Zivildienst herangezogen werden.

Da das Bundesministerium der Verteidigung festgestellt hat, daß in der Vergangenheit der Anteil der zum Grundwehrdienst einberufenen älter als 25jährigen unter 1 Prozent der Gesamtzahl der Einberufenen liegt, kann der Verzicht auf diese Altersgruppe nicht zu Schwierigkeiten bei der Bedarfsdeckung der Truppe führen.

Es wurde auch festgestellt, daß älter als 25jährige gesundheitlich stärker eingeschränkt sind als 19jährige und, daß sie sozial und beruflich so eingebunden sind, daß sie zu einem erheblichen Teil — über 50 Prozent — erfolgreich Zurückstellungsgründe geltend machen können. Zudem sind bei älteren Grundwehrdienstleistenden erhebliche Kosten — Unterhaltssicherungsleistungen für eigene Wohnung/Ehefrau/Familie — in Rechnung zu stellen.

Der Grundsatz „jung vor alt“ hat sich nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung bewährt.

Auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages hält das Anliegen der Wehrpflichtigen — mehr Sicherheit bei der Berufs- und Lebensplanung zu erhalten — für berechtigt und hat die gesetzliche Regelung des Einberufungshöchstalters gefordert.

Die Wehrrersatzbehörden sind angewiesen, auf die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die 25 Jahre alt sind, zu verzichten. Diese Regelung wurde auch vom Bundesministerium für Frauen und Jugend für den Zivildienst übernommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die lebensälteren Wehrpflichtigen werden nach der bestehenden Rechtslage deshalb „lebensälter“, weil die Bundeswehr sie als jüngere Wehrpflichtige nicht benötigt. Sie erreichen damit Lebens- oder Ausbildungsabschnitte, die häufig weitere Zurückstellungen begründen. Da nach Aussagen der Wehrverwaltung und der Truppe sich der Grundsatz „jung vor alt“

bewährt hat, wird auch in Zukunft kaum auf die zunächst zurückgestellten und dann lebensälteren Wehrpflichtigen zurückgegriffen werden müssen.

Die bisherige administrative Praxis — nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einzuberufen — wird hiermit gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 2

Diese Regelung bedeutet für Wehrpflichtige eine eklatante Verschlechterung, wenn sie für die Versorgung hilfsbedürftiger Personen oder wegen des eigenen oder elterlichen Betriebes zurückgestellt werden. Sie können wegen besonderer Härte nicht mehr über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus zurückgestellt werden, es sei denn, die Härte ist unzumutbar. Erfahrungsgemäß sind es gerade 23- und 24jährige, die ihre Zurückstellung begehren, weil sie sich selbstständig gemacht haben und eine Einberufung in dieser Anfangsphase für sie das Aus ihres Unternehmens bedeuten würde.

Auch der Zurückstellungsgrund wegen der Versorgung hilfsbedürftiger Personen wird häufiger von Wehrpflichtigen unter 25 Jahren geltend gemacht als von älteren, und zwar deshalb, weil viele junge Männer noch keine eigene Familie gegründet haben und daher eher in der Lage sind, für ihre Angehörigen zu sorgen.

Der § 12 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz ist im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Höchstaltersgrenze zu streichen.

Zu Artikel 2

Die lebensälteren Zivildienstpflichtigen werden nach der bestehenden Rechtslage deshalb „lebensälter“, weil der Zivildienst sie als jüngere Zivildienstpflichtige nicht benötigt. Sie erreichen damit Lebens- oder Ausbildungsabschnitte, die häufig weitere Zurückstellungen begründen. Da nach Aussagen des Bundesamtes für den Zivildienst sich der Grundsatz „jung vor alt“ bewährt hat, wird auch in Zukunft kaum auf die zunächst zurückgestellten und dann lebensälteren Zivildienstpflichtigen zurückgegriffen werden müssen.

Die bisherige administrative Praxis — nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einzuberufen — wird hiermit gesetzlich festgeschrieben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.